

99046068052000

Gemeinschaftlicher Erbschein Einziehung

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/services/99046068052000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068052000
Leistungsbezeichnung I	Gemeinschaftlicher Erbschein Einziehung
Leistungsbezeichnung II	Einziehung eines gemeinschaftlichen Erbscheins
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erbengemeinschaft, falscher Erbschein, Erbschein, mehrere Erben, Erbschein einziehen, Nachfolge feststellen, Erbschein kraftlos
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (individuell, 046)
Verrichtungskennung	Einziehung (052)
SDG-Informationsbereich	Erbsprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	23.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2361.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_353.html
Teaser	Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die im Erbschein ausgewiesenen Erben nicht die wirklichen Erben sind, kann der Erbschein wieder eingezogen werden.
Volltext	Erfährt das Nachlassgericht, dass die in dem Erbschein aufgeführten Erben nicht die wirklichen Erben des Erblassers sind, muss dieses von Amts wegen den Erbschein einziehen. Der Erbschein wird damit kraftlos und die in diesem unrichtigen Erbschein aufgeführten vermeintlichen Erben können nicht mehr gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen. Die Einziehung des Erbscheins kann auch von dem wirklichen Erben bei Gericht angeregt werden.
Erforderliche Unterlagen	Das Verfahren wird von Amts wegen vom Nachlassgericht durchgeführt. Sollten Sie ein solches Verfahren beantragen, sind nachfolgende Unterlagen hilfreich: • Ihr Personalausweis oder Reisepass, • die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser), • das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft, • Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt, • Namen und Anschriften der Miterben, • Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs oder Erbverzichtserklärungen, • gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge, • den Güterstand (bei Eheleuten) oder den

Modul	Sachverhalt
	Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften).
Voraussetzungen	Es existiert ein gemeinschaftlicher Erbschein und dieser weist Personen als Erben aus, die keine Erben sind.
Kosten	• Über die Kosten des gerichtlichen Verfahrens über die Einziehung des Erbscheins bestimmt das Gericht nach § 353 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem Streitwert, der sich nach der Höhe des Nachlasswertes abzüglich der Schulden bemisst.
Verfahrensablauf	Das Amtsgericht prüft von Amts wegen oder auf Antrag, ob der Erbschein wegen Unrichtigkeit einzuziehen ist.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Einziehungsbeschluss kann nach eine Beschwerde erhoben werden. https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_353.html
Kurztext	• Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt • Der gemeinschaftliche Erbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden • Sind die im Erbschein ausgewiesenen Erben nicht die wirklichen Erben, kann der Erbschein wieder eingezogen werden
Ansprechpunkt	Das örtlich zuständige Amtsgericht.
Zuständige Stelle	Das örtlich zuständige Amtsgericht. Dies ist entweder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der

Modul	Sachverhalt
	Verstorbene/die Verstorbene seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der/die Ausschlagende seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Formulare	Formulare sind nicht erforderlich.
Ursprungsportal	